

# Geschäftsordnung für den Arbeitskreis Evangelische Schule in Deutschland

„Arbeitskreis Evangelische Schule in Deutschland“ (AKES)

## 1. Präambel

„Die tiefste Gemeinsamkeit aller Schulen in evangelischer Trägerschaft erwächst aus dem gemeinsamen Bezug auf das Evangelium als Grundlage des Glaubens und Lebens.“<sup>1</sup> Eine Vielzahl kirchlicher, diakonischer und weiterer Träger gestaltet evangelische Schule in allen Schularten. So engagiert sich die evangelische Kirche mit der Diakonie – in vielfältigen Rechtsformen – für gute, evangelisch profilierte Bildung und Erziehung in allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie in Internaten.

Diese Arbeit gilt es in den evangelischen Landeskirchen, in der Diakonie und im staatlichen Bildungssystem in ihrer Bedeutung für Kirche und Gesellschaft sichtbar zu machen und als Teil von Kirche und öffentlicher Bildungslandschaft zu gestalten. Dafür dient dem evangelischen Schulwesen auf der Bundesebene der „Arbeitskreis Evangelische Schule in Deutschland“. Er ist ein Forum des evangelischen Schulwesens in Deutschland mit seinen Schulträgern und Schulen.

**Der Arbeitskreis Evangelische Schule** in Deutschland widmet sich folgenden Aufgaben:

- Organisation des Austausches von Informationen und Positionen zwischen den Verantwortlichen für Schulen in evangelischer Trägerschaft, der EKD und der Diakonie Deutschland,
- Förderung des Expertiseflusses und der Abstimmung von Positionierungen zwischen den Verantwortlichen für Schulen in evangelischer Trägerschaft, der EKD und der Diakonie Deutschland,
- Förderung der Profilbildung im evangelischen Schulwesen,
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und des öffentlichen Diskurses über das evangelische Schulwesen.

Der Arbeitskreis Evangelische Schule in Deutschland ist eine Konferenz in der EKD und ein Fachverband des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e. V.).

## 2. Mitgliedschaft

Mitglieder im AKES können sein:

- A) Träger von evangelischen Schulen an verschiedenen Standorten,
- B) evangelische Trägervereinigungen,
- C) Träger mit einer evangelischen Schule, wenn sie nicht über einen der Schulbünde oder einen Trägerverbund vertreten sind,
- D) die Evangelischen Schulbünde,
- E) Fachverbände im evangelischen Schulwesen,
- F) Einrichtungen zur Förderung des ev. Schulwesens (z. B. Barbara-Schadeberg-Stiftung, Wissenschaftliche Arbeitsstelle Evangelische Schule, ESS EKD)

Darüber hinaus sind Mitglieder die EKD und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Als „evangelische Schulen“ gelten Schulen, die nach den Kriterien der Statistik Evangelische Schulen (SES) sind.

Bei der Gründungsversammlung Anwesende mit Mitgliedschaftsinteresse und Mitgliedschaftsfähigkeit sind Mitglieder des AKES.

Weitere Mitgliedschaftsinteressierte stellen einen formlosen Aufnahmeantrag an den Geschäftsführenden Ausschuss (s. 4.).

## 3. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch eine von ihnen bestimmte Person vertreten (Stimmrecht).

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

- Die Mitgliederversammlung dient vornehmlich der wechselseitigen Information über wichtige Entwicklungen im evangelischen Schulwesen,
- dem Austausch von Positionen über die Bewertung von Entwicklungen und über anzustrebende Entwicklungen,
- dem Identifizieren, Diskutieren und Abstimmen von relevanten gemeinsamen Themen.

Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Bericht über die Arbeit des Geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis,
- berät Schwerpunktthemen und Kundgebungen der Bundeskongresse,
- nimmt die Berichte der Fachgruppen zur Kenntnis,
- wählt den Geschäftsführenden Ausschuss aus ihrer Mitte. Dabei soll die Bandbreite des evangelischen Schulwesens angemessen repräsentiert werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausführungsbestimmungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **4. Geschäftsführender Ausschuss (GA)**

Der GA setzt sich zusammen aus sieben Personen, und zwar

- der Vertreterin/dem Vertreter der EKD,
- der Vertreterin/dem Vertreter der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
- fünf aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten Personen.

Der GA ist das Beschlussgremium zwischen den Mitgliederversammlungen.

Der GA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der GA

- bereitet die Mitgliederversammlung vor und nach,
- tagt mindestens einmal im Halbjahr
- organisiert die Arbeit an den in der Präambel definierten Aufgaben,
- bereitet die Veranstaltung Bundeskongress vor,
- begleitet funktionsgegliedert die Fachgruppen und Fachkonferenzen,
- entscheidet über die Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaft.

Die Amtszeit des GA beträgt vier Jahre.

Scheidet ein Mitglied des GA während der Wahlperiode aus, wird die Position in der nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt.

Der GA kann Sprecherfunktionen festlegen.

#### **5. Fachgruppen/Fachkonferenzen**

Die Mitgliederversammlung und der GA können Fachgruppen und Fachkonferenzen einrichten.

Dabei sind ständige Fachkonferenzen (u. a. Träger, Wirtschaftsverantwortliche, pädagogische Leitungen, Evangelische Internate in Deutschland [EID]) und Ad-hoc-Fachgruppen möglich.

Die Fachgruppen und Fachkonferenzen erfüllen Aufgaben im Sinne der Präambel.

GA-Mitglieder können mit der Begleitung bestimmter Fachgruppen oder Fachkonferenzen in der Mitgliederversammlung beauftragt werden.

Diese Geschäftsordnung tritt am 29. September 2014 in Kraft.